

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE BÜRSEBERG

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 23.10.2024

4. Verordnung: Zum Schutz der öffentlich zugänglichen Flächen

VERORDNUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE BÜRSEBERG zum Schutz der öffentlich zugänglichen Flächen

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Bürseberg vom 23.10.2024 wird gemäß § 18 Abs. 1 in Verbindung mit dem § 50 Abs. 1 lit. a. Z. 9 Gemeindegesetz (GG), LGBI. Nr. 40/1985 i.d.g.F. zur Abwehr oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände, unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Vorarlberg, verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf die öffentlich zugänglichen Erholungsflächen, Park- und Grünanlagen, Anlagen bei der Schule und dem Kindergarten, sowie Sportanlagen, Kinderspielplätzen und Grillplätzen, die im beiliegenden Lageplan, der einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung darstellt, ersichtlich gemacht werden.

Es handelt sich dabei insbesondere um folgende Flächen:

- a) Gemeindeamt und Vereinsaal samt Vorplatz
- b) Spielflächen:
 - Spielplatz Kindergarten, Kinderbetreuung
 - Spielplatz Volksschule
 - Spielplatz Alpe Rona
- c) Sportflächen:
 - Fußballplatz beim Bauhof-Matin
- d) Erholungsflächen:
 - Grillplatz beim Wanderparkplatz P3
 - Grillplatz bei der Rona-Alpe
 - Kneippstelle Rona
 - Kneippstelle beim Bauhof-Matin
- e) Kirchenvorplatz und Parkplatz mit öffentlicher WC-Anlage
- f) Gedenkstätte Rona
- g) Museum Paarhof Buacher

§ 2

Allgemeines

Die angeführten Anlagen dienen der Bevölkerung sowie den Gästen zur Erholung und können im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, sowie unter Beachtung dieser Verordnung von jedermann zu diesem Zwecke benützt werden.

Die unter lit. c) und d) angeführten Sport- und Erholungsflächen dürfen nur mit der geltenden Einheimischen-Card-Brandnertal, Zweitwohnsitzkarte-Brandnertal und Gästekarte-Brandnertal benützt werden.

§ 3 Verbote

- 1) Folgende Handlungen, die für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen und Unterlassungen geeignet sind, das örtliche Gemeinschaftsleben als störenden Missstand zu beeinträchtigen, sind verboten:
 - a) Befahren der Grün- und Sportplatzflächen durch Kraftfahrzeuge. Hievon ausgenommen sind Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge, die zur Pflege der Anlagen dienen.
 - b) Hunde frei laufen zu lassen.
 - c) Konsum von alkoholischen Getränken auf Kinderspielplätzen (Spielflächen).*
 - d) Das Einbringen von Glasgebinden (z.B. Glasflaschen, Trinkgläser) auf Spielflächen und Sportflächen.
 - e) Das Abbrennen von Lagerfeuern, ausgenommen Grillplätze und im Einvernehmen mit der Gemeinde durchgeführte Veranstaltungen;
- 2) *Eine Ausnahme der Verbote nach lit. c) und e) besteht im Rahmen von Veranstaltungen, die im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer (z.B. Agape zu einer Hochzeit) oder der Gemeinde Bürgerberg durchgeführt werden.

§ 4 Strafbestimmungen

Die Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Verordnung stelle eine Verwaltungsübertretung gemäß § 18 Abs. 1 GG. dar und ist gemäß § 99 Abs. 4 GG von der Bezirkshauptmannschaft zu bestrafen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

Der Bürgermeister:
F r i d o l i n P l a i c k n e r